

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2613

vom 27. August 1963

ml

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 21. April 1961 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Dornacherstrasse" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand am 27. April bis 27. Mai 1961 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 1961, in den beiden Tageszeitungen (Basillandschaftliche Zeitung und Landschaftler) Nr. 99 vom 28. April 1961 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 27. April 1961 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 27. Mai 1961 hat [REDACTED]

[REDACTED]
der Parzelle [REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Liestal hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgesehene Verständigungsverfahren durchgeführt. Den Verhandlungen war jedoch kein Erfolg beschieden.

Mit Schreiben vom 25. Juli 1961 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zur Entscheid. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 50 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Überprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise,

oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Falle, nicht privatrechtlicher Natur sind.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid darüber die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Neuanlage einer Nebenstrasse geplant wurde, wobei der Zeitpunkt der Ausführung völlig unbekannt ist. Es handelt sich somit um die vorsorgliche Sicherstellung des für den genannten Zweck erforderlichen Areals. In angemessener Berücksichtigung aller massgebenden Momente kann die beschlossene Linienführung als zweckmässig bezeichnet werden, obwohl zwar das entsprechende Gebiet bis heute noch nicht gezoniert ist, denn für das Festlegen von Bau- und Strassenlinien bestehen dieser Hinsicht keine Vorschriften. Auch die massgebenden Abstandsvorschriften des Gemeindebaureglementes sind eingehalten.

Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentümers die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und - sofern sie einer Enteignung gleichkommen - gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn die geplante Neuanlage ermöglicht später eine sinnvolle Ergänzung des Verkehrsnetzes. Solange nun Eingriffe ins Eigentum

durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

Im übrigen hat die Prüfung der Einsprache folgendes ergeben:

■■■■■ führt aus, durch die beschlossene Linienführung der Dornacherstrasse würde die seinem Klienten ■■■■■ gehörende Parzelle ■■■■■ so zerschnitten, dass Restflächen entstünden, welche nicht mehr verwendet werden können. Es scheint ihm in diesem Zusammenhang aber durchaus möglich zu sein, eine Linienführung zu finden, die solche Restflächen vermeiden lässt. Allenfalls wäre eine Landumlegung zu veranlassen.

Dass die beschlossene Bau- und Strassenlinien aber als zweckmässig angesehen werden können, wurde bereits dargetan. Eine Verschiebung in der Linienführung würde zudem keine im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung bringen. Deshalb besteht kein Grund zur Nichtgenehmigung. Die erst bei der Strassenerstellung entstehenden Restgrundstücke lassen sich aber dannzumal - wie der Einsprecher richtig erkannt hat - mittels einem entsprechenden Landabtausch oder einer Landumlegung von beschränktem Ausmass ohne weiteres beheben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Realersatz für die von der Strasse beanspruchten Landflächen besteht für die Gemeinde nicht; Es steht ihr aber frei, solchen anzubieten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung zu erteilen,

- ://: 1. Die von [REDACTED] namens und im Auftrag von [REDACTED] gegen den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Dornacherstrasse" erhobene Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 21. April 1961 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Dornacherstrasse" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/42/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal recht-zeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an Dr. Ernst Matter, Elisabethenstrasse 23, Basel,
z.H. seines Klienten (2),

an den Gemeinderat von Liestal (2),

an das Grundbuchamt Liestal,

an die Landeskanzlei,

an die kantonale Planungsstelle (3),

an die Laudirektion (3).

Der Landeschreiber:

